



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Bundesfachgruppe Obstbau

Herrn Jörg Hilbers

Claire-Waldoff-Str. 7

10117 Berlin

TELEFON +49 (0)531 299-3479
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.297074
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 30.06.2020

Karate Zeon mit dem Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 8. Januar 2020, eingegangen am 9. Januar 2020

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für Himbeere und Brombeere vom 30. Juni 2020 bis zum 27. Oktober 2020 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 113 Liter, ausreichend für etwa 1.500 ha Himbeere und Brombeere, (jeweils 2 Behandlungen bei angenommenen 0,0375 l/ha und Behandlung) begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	Himbeere, Brombeere

Zu den vorgesehenen Anwendungen:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

Für die Anwendungen im Gewächshaus:

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o.g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff lambda-Cyhalothrin weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

Für die Anwendungen im Freiland:

(NT109)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Karate Zeon bzw. der darin enthaltene Wirkstoff lambda-Cyhalothrin besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Nichtziel-Arthropoden. Die Bewertung beruht auf der LR50 für *Orius insidiosus* von 0,018 g a.s./ha aus einem erweiterten Labortest auf natürlichem Substrat. Gemäß den gültigen Bewertungsrichtlinien ermöglicht es die Datenlage einen Sicherheitsfaktor von 5 zu berücksichtigen. Da die Exposition im Test in einem 2-dimensionalen Szenario erfolgte, wird für die Übertragung von Labor- auf Realbedingungen ein Korrekturfaktor von 5 berücksichtigt. Für die vorgesehene Mehrfachbehandlung wird ein Faktor von 1,7 auf die Aufwandmenge in die PEC-Berechnung einbezogen. Auf der Basis der aktuellen Abdriftteckwerte ergeben sich für die vorgesehene Anwendung im Obstbau die folgenden voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC) mit den entsprechenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnissen (TER) unter Berücksichtigung der verschiedenen Abdriftminderungsklassen.

Aufwandmenge / -häufigkeit / -abstand: 2 x 37,5 mL/ha (3,75 g a.s./ha) / 3 d (MAF = 1,7)						
Szenario / Perzentil: Weinbau / 82. Perzentil						
ggf. Korrekturfaktor 2- / 3-dimensional): 5						
relevante Toxizität: LR ₅₀ = 0,018 g a.s./ha (<i>Orius insidiosus</i>)						
relevanter TER: 5						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{ini} [g/ha]	TER			
			konv. T.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.
3	7,23	0,092	0,2	0,4	0,8	2,0
5	3,22	0,041	0,4	0,9	1,8	4,4

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT109 definierten Maßgaben führen die Einträge des o. g. Mittels in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (TER). Der erforderliche TER-Wert von 5 wird nicht erreicht. Dies wird im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung ausnahmsweise als ausreichend für den Schutz terrestrischer Biozöten erachtet. Die Einhaltung der mit der Anwendungsbestimmung definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o.g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff lambda-Cyhalothrin weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der

guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90 % – 40 m

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Karate Zeon bzw. der darin enthaltene Wirkstoff lambda-Cyhalothrin besitzt ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere Invertebraten und Fische. Als bewertungsrelevante Effektkonzentration für die Beurteilung der Auswirkungen auf aquatische Biozöosen wird die regulatorisch akzeptable Konzentration (RAK) von 0,0003 µg a.s./L aus einer Mesokosmos-Untersuchung herangezogen. In Abhängigkeit vom Abstand errechnen sich auf der Basis der geltenden Abdrifteckwerte folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Oberflächengewässer mit den korrespondierenden PEC-Werten.

Aufwandmenge:		2 x 37,5 mL/ha (2 x 3,75 g a.s./ha)			
Szenario / Perzentil:		Weinbau, 82. Perzentil			
Berechnungszeitraum / DT _{50 sw} :		PEC _{act} / 15,1 d			
RAK:		0,0003 µg a.s./L (EC ₁₀ Mesocosmos-Studie)			
Ab-stand [m]	Abdrift [%]	PEC _{act} [µg a.s./L]			
		konv.	Red. 50 %	Red. 75 %	Red. 90 %
3	7,23	0,169	0,084	0,042	0,017
5	3,22	0,075	0,038	0,019	0,008
10	1,07	0,025	0,012	0,006	0,002
15	0,56	0,013	0,007	0,003	0,001
20	0,36	0,008	0,004	0,002	0,0008
30	0,19	0,004	0,002	0,001	0,0004
40	0,12	0,003	0,001	0,0007	0,00028

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NW607-1 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des o. g. Mittels in Oberflächengewässer resultierenden Wirkstoffkonzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Überschreitung der zum Schutz der aquatischen Biozöten festzulegenden regulatorisch akzeptable Konzentration. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Das o. g. Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff lambda-Cyhalothrin besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere Invertebraten. Als bewertungsrelevante Effektkonzentration für die Beurteilung der Auswirkungen auf aquatische Biozönosen wurde die NOEC von 0,00022 µg a.s./L für *Mysidopsis bahia* in Verbindung mit einem Sicherheitsfaktor von 10 herangezogen. Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs lambda-Cyhalothrin in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3.02 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich für lambda-Cyhalothrin die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden TER-Werte:

Aufwandmenge:	2 x 75 mL/ha (2 x 7,5 g a.s./ha) / 3 Tage	
Anwendungszeitpunkt:	ab BBCH 85-87	
Interzeption:	75 %	
Wasserlöslichkeit:	0,005 mg/L	
DT ₅₀ (Boden):	175 d	
K _{OC} :	38000 (Risikogruppe I)	
relevante Toxizität:	0,00022 µg/L (<i>Mysidopsis bahia</i> NOEC)	
relevanter TER:	10	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [µg/l]	TER (berechnet)
0	0,0020	0,11
5	0,0017	0,13
10	0,0015	0,15
20	0,0010	0,21

Das bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf Gewässerorganismen auf der Basis von längerfristigen Toxizitätswerten grundsätzlich einzuhaltende Toxizitäts-Expositions-Verhältnis von 10 wird nicht erreicht. Der erreichte TER-Wert von 0,21 zeigt an, dass auch bei Einhaltung sehr weitgehender Maßnahmen zur Risikominderung die voraussichtliche Exposition den Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art übersteigen kann. Die Maßgaben werden im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung ausnahmsweise als ausreichend für den

Schutz aquatischer Biozönosen erachtet. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unverträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EO005-2)

SPo 5: Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften.

(NB6623)

Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl.I

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen eingestuft.

(NN3002)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SB193)

Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Januar 2021** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S2) Gefahr

Gefahrenpiktogramme: (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H302)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H332)

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(H334)

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

(H400)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P270)

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P284)

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P304+P340)

BEI EINATMEN:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

(P308+P310)

BEI Exposition oder falls betroffen

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

(P362+P364)

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Und vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0198)

Enthält lambda-Cyhalothrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke

Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anwendung 1

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Himbeere, Brombeere
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 85 – 87, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	Sprühen
	Aufwand:	0,0375 L/ha in mindestens 600 L Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 0,0375 l/ha je Behandlung; maximal 0,075 l/ha in der Kultur/Jahr)
4.	Wartezeiten:	3 Tage



Anwendung 2

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Himbeere, Brombeere
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Gewächshaus
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 85 – 87, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	Sprühen
	Aufwand:	0,0375 L/ha in mindestens 600 L Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 0,0375 l/ha je Behandlung; maximal 0,075 l/ha in der Kultur/Jahr)
4.	Wartezeiten:	3 Tage